KANTON LUZERN
Gesundheits- und Sozialdepartement

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Per E-Mail
Lukas Blaser
Brambergstrasse 5b Brambergstrasse 5b
6004 Luzern
luk98@gmx.ch

Luzern, 4. März 2020, Antrags-Nr. 2039

Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung mit Auflagen

Um das Übertragungsrisiko des Coronavirus (COVID-19) in der Bevölkerung zu vermindern, ordnet die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) hiermit gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz EpG, SR 818.101), Art. 2 Abs. 2 und 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24) und § 4 Abs. 2 lit. f der kantonalen Epidemienverordnung (KEpV; SRL Nr. 835) nach Vornahme einer Risikoabwägung folgende Massnahme an:

Die Veranstaltung Standaktion Grossstadtratswahlen
Samstag, 14. März 2020
6004 Luzern

darf mit folgenden Einschränkungen durchgeführt werden:

- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung in einem der Risikogebiete gemäss Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (www.bag.admin.ch) aufgehalten haben oder durchgereist sind, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Personen, die Grippesymptome haben (z.B. Fieber, Husten oder andere Symptome), dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Auf der Webseite des Veranstalters ist zwingend auf diese Auflagen aufmerksam zu machen. Bei internen Veranstaltungen sind die Teilnehmer schriftlich vorgängig zu informieren.
- Bei der Eingangskontrolle muss der Veranstalter alle Personen auf die obigen Auflagen aufmerksam machen.
- Zu Beginn des Anlasses sind die Teilnehmenden nochmals mündlich auf die obigen Auflagen aufmerksam zu machen.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten aller Teilnehmer (Helfer, Mitarbeiter, Aktive und Besucher) zu erfassen, damit sie den Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung wird diese zwangsweise mit Hilfe der Luzerner Polizei durchgesetzt (§§ 212 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG], SRL Nr. 40). Ein Verstoss gegen diese Anordnung ist strafbar (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG).

Freundliche Grüsse

Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt

David Dürr
Dienststellenleiter

Rechtsmittelbelehrung
Dieser Brief ist ein Entscheid (§ 110 Abs. 3 VRG). Dagegen kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel unter Auflage eines Exemplars des angefochtenen Entscheides einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 VRG).